

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Konsistoriums
in Kiel.

Stück 14.

Kiel, den 10. August

1921.

Inhalt: 102. Gesetz über die religiöse Kindererziehung. — 103. Gesetz über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues. — 104. Kirchensammlung für bedürftige evangelische Theologiestudierende. — 105. Monatschrift für Gottesdienst und kirchliche Kunst. — Personalien.
Hierzu 2 Beilagen.

Nr. 102. Gesetz über die religiöse Kindererziehung. Vom 15. Juli 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1.

Über die religiöse Erziehung eines Kindes bestimmt die freie Einigung der Eltern, soweit ihnen das Recht und die Pflicht zusteht, für die Person des Kindes zu sorgen. Die Einigung ist jederzeit widerruflich und wird durch den Tod eines Ehegatten gelöst.

§ 2.

Besteht eine solche Einigung nicht oder nicht mehr, so gelten auch für die religiöse Erziehung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen.

Ausgegeben Kiel, den 20. August 1921.

Es kann jedoch während bestehender Ehe von keinem Elternteil ohne die Zustimmung des anderen bestimmt werden, daß das Kind in einem anderen als dem zur Zeit der Eheschließung gemeinsamen Bekenntnis oder in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen, oder daß ein Kind vom Religionsunterricht abgemeldet werden soll.

Wird die Zustimmung nicht erteilt, so kann die Vermittlung oder Entscheidung des Vormundschaftsgerichts beantragt werden. Für die Entscheidung sind, auch soweit ein Mißbrauch im Sinne des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht vorliegt, die Zwecke der Erziehung maßgebend. Vor der Entscheidung sind die Ehegatten sowie erforderlichenfalls Verwandte, Verschwägerter und die Lehrer des Kindes zu hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung oder unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Der § 1847 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung. Das Kind ist zu hören, wenn es das 10. Jahr vollendet hat.

§ 3.

Steht dem Vater oder der Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, neben einem dem Kinde bestellten Vormund oder Pfleger zu, so geht bei einer Meinungsverschiedenheit über die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, in dem das Kind erzogen werden soll, die Meinung des Vaters oder der Mutter vor, es sei denn, daß dem Vater oder der Mutter das Recht der religiösen Erziehung auf Grund des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entzogen ist.

Steht die Sorge für die Person eines Kindes einem Vormund oder Pfleger allein zu, so hat dieser auch über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen. Er bedarf dazu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Vor der Genehmigung sind die Eltern sowie erforderlichenfalls Verwandte, Verschwägerter und die Lehrer des Kindes zu hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung oder unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Der § 1847 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung. Auch ist das Kind zu hören, wenn es das 10. Lebensjahr vollendet hat. Weder der Vormund noch der Pfleger können eine schon erfolgte Bestimmung über die religiöse Erziehung ändern.

§ 4.

Verträge über die religiöse Erziehung eines Kindes sind ohne bürgerliche Wirkung.

§ 5.

Nach der Vollendung des 14. Lebensjahres steht dem Kinde die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will. Hat das Kind das 12. Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden.

§ 6.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Erziehung der Kinder in einer nicht bekenntnismäßigen Weltanschauung entsprechende Anwendung.

§ 7.

Für Streitigkeiten aus diesem Gesetz ist das Vormundschaftsgericht zuständig. Ein Einschreiten von Amts wegen findet dabei nicht statt, es sei denn, daß die Voraussetzungen des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen.

§ 8.

Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen der Landesgesetze sowie Artikel 134 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch werden aufgehoben.

§ 9.

Verträge über religiöse Erziehung bleiben in Kraft, soweit sie vor Verkündung dieses Gesetzes abgeschlossen sind. Auf Antrag der Eltern oder des überlebenden Elternteils wird ein bestehender Vertrag durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts aufgehoben.

§ 10.

Wenn beide Eltern vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorben sind und über die religiöse Erziehung in einem bestimmten Bekenntnis nachweisbar einig waren, so kann der Vormund bestimmen, daß sein Mündel in diesem Bekenntnis erzogen wird. Er bedarf zu dieser Bestimmung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

§ 11.

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1922 in Kraft. Der Reichspräsident ist jedoch ermächtigt, das Gesetz für ein Land im Einvernehmen mit der Landesregierung zu einem früheren Zeitpunkt in Kraft zu setzen.

Berlin, den 15. Juli 1921.

Der Reichspräsident.
G h e r t.

Der Reichsminister der Justiz.
S c h i f f e r.

Nr. 103. Gesetz über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues. Vom 26. Juni 1921 — R.-G.-Bl. 1921, S. 773 ff. —.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet*) wird:

*) Am 14. Juli 1921 in Kraft getreten.

§ 1.

Die Länder erheben lediglich zur Förderung der Wohnungsbeschaffung und der Siedlung auf Grund und nach Maßgabe dieses Gesetzes für die Rechnungsjahre 1921 bis 1941 eine Abgabe von den Nutzungsberechtigten solcher Gebäude, die vor dem 1. Juli 1918 fertiggestellt sind.

Die Einkünfte aus der Abgabe sind in erster Linie zur Verzinsung und Tilgung der Beträge (vergl. § 1 des Gesetzes über die vorläufige Förderung des Wohnungsbaues vom 12. Februar 1921 — Reichs-Gesetzbl. D. 175 —).

Mit Hilfe dieser Abgabe dürfen Wohnungsbauten nur gefördert werden:

1. wenn die Kosten der Bauausführung einschließlich der Baustoffe der Festsetzung oder Kontrolle einer öffentlich-rechtlichen Stelle unterstehen;
2. wenn die Bauten dauernd im Eigentum öffentlich-rechtlicher oder gemeinnütziger Stellen verbleiben.

Aus besonderen Gründen können die Bauten in Privateigentum errichtet werden und verbleiben, wenn durch geeignete Maßnahmen verhindert wird, daß der Bauherr (Eigentümer) aus der Vermietung oder dem Verkauf einen übermäßigen Gewinn erzielt.

§ 2.

Abgabeschuldner ist, wer zum Gebrauche des Gebäudeanteils berechtigt ist, für die Dauer seiner Berechtigung. Bei Untervermietung oder Unterverpachtung ist Abgabeschuldner der Mieter oder Pächter. Überläßt der Vermieter mit dem Gebäude oder Gebäudeteil auch den Hausrat oder andere Einrichtungen zum Gebrauche, so ist er der Abgabeschuldner. Bei Dienst- oder Mietwohnungen sowie unvermieteten Räumen in Gebäuden, welche dem Reiche, den Ländern, Gemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen Verbänden gehören oder von ihnen ermietet sind, ist in jedem Falle der Wohnungsinhaber beziehungsweise der zum Gebrauch unmittelbar Berechtigte Abgabeschuldner.

Bei Wohnungen und Gebäuden, die Arbeitgeber ihren Angestellten und Arbeitern als Teil des vertragsmäßigen Gehalts oder Lohnes zur Benutzung übergeben haben, ist die auf den Angestellten und Arbeiter entfallende Abgabe vom Arbeitgeber zu entrichten.

§ 3.

Von der Abgabe bleiben befreit:

1. vom Reiche, den Ländern, den Gemeinden oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften für öffentliche Zwecke bestimmte Gebäude;
2. Gebäude, die den Zwecken eines Unternehmens dienen, dessen Erträge ausschließlich dem Reiche, den Ländern, den Gemeinden oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften zufließen;
3. von der Reichsbank für ihren Geschäftsbetrieb bestimmte Gebäude;
4. von fremden Botschaften, Gesandtschaften oder Konsulaten benutzte Gebäude, sofern Gegenseitigkeit gewährt wird;
5. Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterrichte bestimmte öffentliche Gebäude sowie wissenschaftliche Forschungsinstitute und Museen;

6. Gebäude, die religiösen Zwecken oder kirchlicher Arbeit dienen;
7. als Armen-, Waisen- oder öffentliche Krankenhäuser benutzte Gebäude;
8. Gebäude, die den Zwecken eines die Volkswohlfahrt fördernden Unternehmens dienen, welches auf gemeinnütziger Grundlage betrieben oder unterhalten wird.

Liegen nur für einen Teil des Gebäudes die vorstehend genannten Voraussetzungen vor, so bezieht sich die Befreiung nur auf diesen Teil.

Bei Gebäuden solcher gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen, deren Vermögensanteile zu mehr als 50 vom Hundert im Eigentum öffentlich-rechtlicher Verbände stehen, ermäßigt sich die Abgabe entsprechend dem Verhältnis der im Eigentum öffentlich-rechtlicher Verbände befindlichen Vermögensanteile zum Geschäftsvermögen.

Auf Antrag sind von der Abgabe ganz oder teilweise zu befreien Nutzungsberechtigte

1. von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die wirtschaftlichen Zwecken gewidmet sind, soweit sie infolge völliger oder teilweiser Einstellung des Betriebs ganz oder teilweise nicht ausgenutzt werden;
2. von Gebäuden oder Wohnungen, deren Nutzen durch bauliche Veränderungen nach dem 1. Juli 1918 so verteuert worden ist, daß sie im Preise der Nutzung einer nach dem 1. Juli 1918 neu gebauten Wohnung gleich- oder nahekommt.

§ 4.

Der Abgabe wird der jährliche Nutzungswert (Mietwert) der Gebäude oder Gebäudeteile nach dem Stande vom 1. Juli 1914 zugrunde gelegt.

Bei Dienstwohnungen ist als Nutzungswert der Teil der Besoldung des Dienstwohnungsinhabers anzusehen, der nach Feststellung der Dienstaufsichtsbehörde nach den am 1. Juli 1914 gültigen Vorschriften für die derzeitige Inanspruchnahme der Wohnung angemessen gewesen sein würde.

Bei Gebäuden oder Gebäudeteilen, welche mit Ausstattungsgegenständen vermietet sind oder die erst nach dem 1. Juli 1914 in Gebrauch genommen sind, gilt als Nutzungswert der durch Schätzung zu ermittelnde Betrag, der für gleichartige Gebäude (Gebäudeteile) zu dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt angemessen gewesen wäre. Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn Gebäude oder Gebäudeteile nach dem 1. Juli 1914 wesentlich umgestaltet worden sind, oder wenn die Art der Benutzung wesentlich geändert ist.

Die oberste Landesbehörde erläßt nähere Bestimmungen über die Ermittlung des Nutzungswertes, wobei sie einen anderen Stichtag als innerhalb des Jahres 1914 bestimmen kann.

Sie kann die Ermittlung des Nutzungswertes auch auf der Grundlage des Feuerversicherungswertes oder auf der Grundlage von Besteuerungsmerkmalen bewirken oder zulassen, die in Gesetzen über die Besteuerung des Grundvermögens enthalten sind.

Die Eigentümer von Gebäuden oder Gebäudeteilen sind verpflichtet, die Angaben gemäß Absf. 1 bis 5 nach näherer Anordnung der obersten Landesbehörde zu machen.

§ 5.

Die Abgabe beträgt 5 vom Hundert des Nutzungswertes.

§ 6.

Die Gemeinden haben für den im § 1 bezeichneten Zweck Zuschläge von 5 vom Hundert des Nutzungswertes zu der vom Lande erhobenen Abgabe zu erheben. Die Verpflichtung zur Erhebung der Zuschläge kann durch die oberste Landesbehörde Gemeindeverbänden übertragen werden. Mit Zustimmung der obersten Landesbehörde kann von der Erhebung der Zuschläge ganz oder teilweise Abstand genommen oder der Hundertsatz erhöht werden. Auch ist die oberste Landesbehörde berechtigt, die Erhebung von Zuschlägen für einzelne Gemeinden oder Gemeindeverbände ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen.

Die Gemeinden sind außerdem berechtigt, zu dem im § 1 genannten Zwecke von Wohnungen, welche im Verhältnis zur Zahl der Bewohner oder zur Zweckbestimmung der Räume als übergroß anzusehen sind, eine besondere Abgabe zu erheben (Wohnungsluxussteuer). Die Erhebung bedarf der Genehmigung der obersten Landesbehörde, der die nähere Regelung nach Maßgabe der von der Reichsregierung aufzustellenden allgemeinen Grundsätze und nach Maßgabe des Landesrechtes vorbehalten bleibt.

§ 7.

Die Länder und Gemeinden oder Gemeindeverbände liefern 10 vom Hundert des Rohertrages der Abgabe (§ 5) und der Zuschläge (§ 6) an das Reich ab. Die Ablieferungspflicht entfällt für die nach § 6 Abs. 1 Satz 3 den Satz von 5 vom Hundert (§ 5) übersteigenden Zuschläge der Gemeinden oder Gemeindeverbände.

§ 8.

Die im § 7 genannten Mittel sind zum Ausgleich zwischen den Ländern bestimmt. Der Reichsarbeitsminister verwaltet diese Mittel. Er verwendet sie im Benehmen mit einem Ausschuß, der aus Vertretern der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) zusammengesetzt ist; die Gemeindevertreter sollen nach Anhörung bestehender Gemeindevereinigungen (Deutscher Städtetag usw.) bestellt werden.

§ 9.

Die oberste Landesbehörde kann bestimmen, daß an Stelle der in den §§ 2 bis 6 geregelten Abgabe Steuern von Grundvermögen oder Zuschläge zu bestehenden oder neu einzuführenden Steuern von Grundvermögen erhoben werden, welche annähernd denselben Ertrag liefern müssen. Diese Steuern oder Zuschläge dürfen nur von bebauten Grundstücken erhoben werden, deren Gebäude vor dem 1. Juli 1918 fertiggestellt sind. Die Länder und Gemeinden liefern in diesem Falle auf den Kopf der Bevölkerung je 0,25 *M* an das Reich ab. Die §§ 3, 6, 8 gelten entsprechend.

Der bei einer Regelung gemäß Abs. 1 zur Zahlung Verpflichtete kann von den Nutzungsberechtigten der Gebäude oder Gebäudeteile des steuerpflichtigen Grundstücks die Erstattung der Abgabe nach dem Verhältnis verlangen, in dem der Nutzungswert der von ihnen benutzten Räume

zu dem Nutzungswerte des gesamten steuerpflichtigen Grundstücks steht. Die oberste Landesbehörde kann anordnen, daß die zu erstattenden Beträge wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

§ 10.

Die Abgabe wird auf Antrag erstattet, wenn bei einem Abgabeschuldner die Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 359) in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 313) vorliegen und sein steuerbares Jahreseinkommen für das der Veranlagung vorausgehende Rechnungsjahr 10 000 *M* nicht übersteigt, oder wenn die Erhebung der Abgabe wegen Krankheit oder Erwerbslosigkeit des Abgabeschuldners eine besondere Härte bedeuten würde.

Liegen bei einem nach § 9 Abs. 1 zur Zahlung der Abgabe oder bei einem nach § 9 Abs. 2 zur Erstattung Verpflichteten die Voraussetzungen des Abs. 1 vor, so ist der von ihm gezahlte Betrag auf Antrag insoweit zu erstatten, als er bei einer Verteilung gemäß § 9 Abs. 2 auf ihn entfällt oder entfallen würde.

§ 11.

Wenn in einem Lande beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits durch Landesgesetz die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues und der Siedlung in mindestens der Höhe eingeführt ist, welche die §§ 5 und 6 dieses Gesetzes bestimmen, so kann der Reichsarbeitsminister zulassen, daß die landesrechtlich eingeführte Abgabe an Stelle der in den §§ 2 bis 6, 9 dieses Gesetzes geregelten bis spätestens zum 1. April 1923 erhoben wird. Die §§ 8, 9 Abs. 1 Satz 3 gelten entsprechend.

§ 12.

Die Reichsregierung stellt mit Zustimmung des Reichsrates allgemeine Grundsätze für die Förderung des Wohnungsbaues mit den auf Grund dieses Gesetzes zur Verfügung zu stellenden Mitteln sowie für die Festsetzung des nach § 4 Abs. 2 zu berechnenden angemessenen Nutzungswerts auf.

Die oberste Landesbehörde erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Bestimmungen. Sie regelt insbesondere die Veranlagung und die Erhebung der Abgabe, soweit die Regelung nicht durch dieses Gesetz erfolgt ist. Die Veranlagungs- und Erhebungskosten gehen zu Lasten der Abgabe.

Berlin, den 26. Juni 1921.

Der Reichspräsident.
gez. Ebert.

Für den Reichsarbeitsminister
Der Reichskanzler: Dr. Wirth.

Nr. 104. Kirchenammlung für bedürftige evangelische Theologiestudierende.

Riel, den 21. Juli 1921.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und unter Zustimmung des Gesamtsynodalausschusses haben wir beschlossen, am 17. Sonntag nach

Trinitatis (18. September 1921) für bedürftige evangelische Theologiestudierende eine einmalige allgemein verbindliche Kirchensammlung in den Kirchen unseres Aufsichtsbezirks abzuhalten.

Bei den drückenden Teuerungsverhältnissen ist die Not der Studierenden sehr groß. Viele Eltern sind nicht mehr in der Lage, die stetig steigenden Kosten für den Universitätsaufenthalt ihrer Söhne zu bestreiten. Da nun für die Kirche Lebensbedingung ist, daß es ihr an theologischem Nachwuchs nicht fehlt, so halten wir es für geboten, durch eine Kirchensammlung Stipendien zu gewinnen, durch deren Verleihung unbemittelten Studierenden der Theologie die Durchführung des Studiums erleichtert wird.

Die Herren Geistlichen ersuchen wir, die Kirchensammlung nach Kräften zu fördern.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. V. 939.

D. Dr. Müller.

Nr. 105. Monatschrift für Gottesdienst und kirchliche Kunst.

Kiel, den 3. August 1921.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 15. April 1921 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 68 — machen wir die Herren Geistlichen auf den diesem Stück des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatts beigelegten Aufruf zugunsten der Monatschrift für Gottesdienst und kirchliche Kunst, deren Anschaffung gegebenenfalls aus Mitteln der Kirchenkassen wir erneut empfehlen, aufmerksam.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 1093.

D. Dr. Müller.

Personalien.

- Bestätigt: 1. am 28. Juni 1921 Pastor Weiland, bisher in Nustrup, zum Pastor in Deezbüll;
2. am 30. Juni 1921 Pastor Theodor Schmidt, bisher in Strydstrup, zum Pastor in Boel.